

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Anwendungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden **AGB**) gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen mit der Ebbtron GmbH & Co. KG, Dunkelnbergerstr. 39, 42697 Solingen (im Folgenden **Ebbtron**).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Ebbtron ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Ebbtron in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Kunden Leistungen an ihn vorbehaltlos erfüllt.

(3) Sonstige Serviceleistungen von Ebbtron (z.B. Entgegennahme von Post des Kunden, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Catering, Lieferung von Getränken, Auf- und Abbau von Möbeln des Kunden oder Dritter, Anschluss technischer Geräte des Kunden oder Dritter, Vermietung von Beamern, Großbildschirmen und sonstigem Konferenzbedarf für Seminarräume) sind nicht im Mietpreis enthalten und können gesondert kostenpflichtig gebucht werden.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung

(1) Ebbtron gewährt Kunden die zeitlich befristete entgeltliche Nutzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen, Büroräumen oder Seminarräumen (Mietsachen) in Räumlichkeiten unter der postalischen Anschrift Dunkelnbergerstr. 39, 42697 Solingen. Die Mietsachen werden an Kunden ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung, nicht aber zu Wohnzwecken vermietet. Die im Einzelnen gebuchten Mietsachen, ggf. die Mietfläche sowie die Mietzeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und Vertragsbestätigung in Verbindung mit dem dort gebuchten Produkt. Der Kunde ist selbst für die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung verantwortlich.

(2) Ebbtron gewährt Kunden darüber hinaus auch die zeitlich befristete entgeltliche Nutzungsmöglichkeit von Räumlichkeiten für private Veranstaltungen wie beispielsweise für standesamtliche oder freie Trauungen, Jubiläen oder Geburtstage, Vereins- oder Verbandsfeiern. Zu diesem Zweck stehen das Auditorium - R06 geeignet für bis zu 60 Personen - und das Atrium - geeignet für bis zu 100 Personen - (ebenfalls Mietsachen) in Räumlichkeiten unter der postalischen Anschrift Dunkelnbergerstr. 39, 42697 Solingen zur Verfügung. Die Mietsachen werden ausschließlich an Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung, nicht aber zu Wohnzwecken vermietet. Die im Einzelnen gebuchten Mietsachen, ggf. die Mietfläche sowie die Mietzeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und Vertragsbestätigung in Verbindung mit dem dort gebuchten Produkt. Auch der Umfang, der von Ebbtron zu erbringenden Leistungen, ist der separaten Auftragsbestätigung zu entnehmen, welche per E-Mail versandt wird. Die gebuchten Mietsachen dürften ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine von der Absprache abweichenden Nutzung ist nicht gestattet. Konferenzräume oder Büroflächen, welche für berufliche Meetings oder andere berufliche Zwecke angemietet wurden, dürfen ausschließlich entsprechend diesem Zweck genutzt werden, eine abweichende Verwendung bspw. für private Veranstaltungen, eine Party oder Ähnliches ist vertragswidrig.

(3) Beschreibungen der Mietsache in der Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung, auf der Website von Ebbtron oder in diesen AGB stellen weder zugesicherte Eigenschaften noch Garantien dar. Angaben der Mietfläche stellen nur ungefähre Angaben dar.

(4) Die Produkte FlexRoom, FlexDesk, die Seminarräume sowie das Auditorium und das Atrium sind montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr (allgemeine Öffnungszeiten) zugänglich und können außerhalb dieser Zeit nur nach gesonderter Vereinbarung genutzt werden; die Produkte FixDesk und FixRoom sind jederzeit zugänglich.

(5) Arbeitsplätze im Bereich R01 sind mit je einem Tisch, Stuhl, Stromanschluss (Schuko- oder Euro-Steckdose) ausgestattet. Angemietete Büros sind zusätzlich mit einem Sideboard und einem Rollcontainer ausgestattet. Jedem Kunden wird ein abschließbares Fach zur Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen zur Verfügung gestellt. Soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit seitens Ebbtron vorliegt, wird die Haftung für Diebstahl an Gegenständen, welche in den hierfür vorgesehenen Fächern aufbewahrt werden, vollumfänglich ausgeschlossen. Insbesondere kommt zwischen Ebbtron und dem Nutzer kein Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB zustande.

(6) Gemeinschaftsflächen wie Ruheplätze, Lounge und Toiletten werden nicht mitvermietet, dürfen aber von allen Kunden während der Mietzeit, sofern verfügbar, genutzt werden. Die Außenfront und die Innenwände des Gebäudes, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, sind nicht mitvermietet.

(7) Ebbtron gestattet Kunden die Nutzung von Computer-Netzwerken mit Zugang zum Internet (WLAN, ggf. auch LAN) sowie der frei zugänglichen Drucker, Scanner und Kopierer (Gemeinschaftseinrichtungen) in einem angemessenen Umfang. Ein angemessener Umfang liegt nicht mehr vor, wenn die Verfügbarkeit vorbezeichneter Gemeinschaftseinrichtungen für andere Kunden von Ebbtron beeinträchtigt wird, der Kunde Drucke bzw. Kopien für Dritte anfertigt und/oder pro Tag mehr als 25 Seiten druckt bzw. kopiert. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Ebbtron behält sich vor, für Druck- und Kopierleistungen ein zusätzliches Entgelt zu erheben.

(8) Der Kunde verpflichtet sich, von Ebbtron bereitgestellte Computer-Netzwerke nicht zum Versand von Spam (unerwünschte Werbe-E-Mails), der Teilnahme an Schneeballsystemen, zur Verbreitung von Schadsoftware (Viren, Trojaner usw.), zum illegalen Down- oder Upload urheberrechtlich oder sonst geschützten Materials zu verwenden und/oder zur Verbreitung von gewaltverherrlichendem, beleidigendem oder verleumderischen Inhalt zu nutzen. Die Nutzung der Computer-Netzwerke kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

III. Allgemeine Bestimmungen für FlexDesk und FlexRoom

(1) Die Produkte FlexDesk und FlexRoom (FlexProdukte) berechtigen zur tagesweisen Nutzung des jeweiligen Produkts. Erwirbt der Kunde ein FlexProdukt, so kann er den Tag, an dem er die Leistung in Anspruch nehmen möchte, frei bestimmen, soweit die Kapazität für diesen Zeitraum nicht ausgeschöpft ist. Hat der Kunde FlexProdukte für mehrere Tage erworben, so müssen die einzelnen Tage, an denen der Kunde die Leistungen in Anspruch nehmen möchte, nicht unmittelbar hintereinander liegen.

(2) Erwirbt der Kunde ein FlexProdukt, so erhält er spätestens am ersten Leistungstag eine „Kundenkarte“ mit einem Guthaben. Diese Kundenkarte wird von Ebbtron verwaltet und verbleibt in den Räumlichkeiten von Ebbtron. Die Kundenkarte ist ein DinA4-Blatt, welches das Guthaben und den Verbrauch der Kunden anzeigt. Das Guthaben entspricht der Anzahl der erworbenen Nutzungstage (ein Tag, 5 oder 10 Tage). Bevor der Kunde die Leistung am (jeweiligen) Leistungstag in Anspruch nehmen kann, muss er beim Betreten der Räumlichkeiten von Ebbtron am Empfang den jeweiligen Nutzungstag auf der Kundenkarte unterschreiben und damit die Leistungsanspruchnahme dokumentieren. Reicht das Guthaben auf der Kundenkarte aus, so wird das Guthaben auf dieser Kundenkarte um den Preis für die konkret in Anspruch genommene Leistung verringert. Die Abbuchung des Guthabens erfolgt vor Inanspruchnahme der Leistung am konkreten Leistungstag. Soweit das Guthaben einer Kundenkarte aufgebraucht ist, verliert die Kundenkarte ihre Gültigkeit. Eine Kundenkarte kann kein negatives Guthaben aufweisen, es besteht keine Kreditkartenfunktion. Sofern das vorhandene Guthaben aufgebraucht ist und der Kunde ein weiteres Produkt bucht, wird eine neue Kundenkarte ausgestellt.

(3) Die Kundenkarte bleibt Eigentum von Ebbtron. Das Guthaben auf der Kundenkarte wird nicht verzinst. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte verkauft, vermietet, verliehen oder sonst weitergegeben werden. Bei Verlust der Guthabekarte wird dem Kunden das darauf befindliche Guthaben weder ausgezahlt noch sonst gutgeschrieben. Der Kunde informiert Ebbtron unverzüglich über den Verlust seiner Kundenkarte.

(4) Das Guthaben auf der Kundenkarte kann innerhalb von 36 Monaten nach Erwerb des Guthabens durch Inanspruchnahme des jeweiligen FlexProduktes an einem Leistungstag eingelöst werden. Guthaben, das innerhalb dieser Zeit nicht eingelöst worden ist, verfällt.

(5) Der Kunde muss bis spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn am Leistungstag im Kundenportal unter der Website <http://www.ebbtron.de/> rechtlich bindend den Mietbeginn und ggf. die Mietdauer angeben. Ziffern IX (2) und IX (3) gelten für diesen Buchungsvorgang entsprechend. Die Verfügbarkeit der Arbeitsplätze bzw. Büroräume ist begrenzt. FlexProdukte können nur im Rahmen der zum gewünschten Zeitpunkt verfügbaren Arbeitsplätze bzw. Büroräume in Anspruch genommen werden. Ebbtron garantiert nicht, dass dem Kunden zu jeder Zeit ein Arbeitsplatz bzw. Büroraum zur Verfügung steht. Es werden lediglich so viele Arbeitsplätze bzw. Büroräume vorgehalten, dass im Rahmen einer üblichen Auslastung mit einer Nutzungsmöglichkeit ohne längere Wartezeit zu rechnen ist.

(6) Kann Ebbtron aufgrund unvorhergesehener Nachfrage nach FlexProdukten, die das Angebot an diesen Produkten übersteigt, die Leistung für mehr als zwei Monate nicht erbringen (Unverfügbarkeit der Leistung), so teilt Ebbtron dies dem Kunden unverzüglich mit. In diesem Fall kann Ebbtron den Vertrag kündigen; gleichzeitig erstattet Ebbtron dem Kunden unverzüglich die noch dem Guthabekonto des Kunden gutgeschriebene Gegenleistung.

IV. Besondere Bestimmungen für das Produkt FlexDesk

(1) Bucht der Kunde das Produkt FlexDesk, so gewährt Ebbtron dem Kunden während der Mietzeit die Gebrauchsmöglichkeit eines Arbeitsplatzes in einem offenen Großraumbüro in den Räumlichkeiten der Ebbtron. Der Arbeitsplatz ist weder durch eine Tür noch auf sonstige Weise baulich von den anderen Arbeitsplätzen im Großraumbüro getrennt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz im Großraumbüro (nicht exklusive Nutzung).

(2) Arbeitsplätze müssen spätestens am Ende der Öffnungszeiten geräumt zurückgelassen werden. Persönliche Gegenstände und Unterlagen dürfen über Nacht nicht am Arbeitsplatz, in den Spinden oder Rollcontainern zurückgelassen werden. Dies gilt auch, wenn der Kunde das Produkt FlexDesk für mehrere Tage erworben hat und an mehreren Tagen hintereinander in Anspruch nehmen möchte.

V. Besondere Bestimmungen für das Produkt FixDesk

(1) Bucht der Kunde das Produkt FixDesk, so gewährt Ebbtron dem Kunden während der Mietzeit die Gebrauchsmöglichkeit eines bestimmten, konkret festgelegten Arbeitsplatzes in einem offenen Großraumbüro in den Räumlichkeiten der Ebbtron. Ziffer IV. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Beginn des Mietverhältnisses ist zu jedem Tag eines jeden Kalendermonats möglich. Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat.

VI. Besondere Bestimmungen für das Produkt FlexRoom

(1) Bucht der Kunde das Produkt FlexRoom, so gewährt Ebbtron dem Kunden während der Mietzeit die Gebrauchsmöglichkeit eines vom Großraumbüro durch eine abschließbare Tür abgetrennten Büroraumes inklusive zweier Arbeitsplätze im Büroraum zur exklusiven Nutzung während der Mietzeit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Büroraum.

(2) Dem Kunden wird täglich ein Büroraum zugeteilt und übergeben. Ziffer IV. (2) gilt entsprechend.

VII. Besondere Bestimmungen für das Produkt FixRoom

Bucht der Kunde das Produkt FixRoom, so gewährt Ebbtron dem Kunden während der Mietzeit die Gebrauchsmöglichkeit eines vom Großraumbüro durch abschließbare Tür abgetrennten Büroraumes inklusive zweier Arbeitsplätze im Büroraum zur exklusiven Nutzung während der Mietzeit. Der Kunde darf in seinem Büroraum in angemessenem Umfang Besuch empfangen. Ziffer V. (2) gilt entsprechend.

VIII. Besondere Bestimmungen für Seminarräume

(1) Bucht der Kunde einen bestimmten Seminarraum, so ist er zur exklusiven Nutzung des jeweils gebuchten Seminarraumes während der Mietzeit berechtigt. Der Kunde darf auch Dritten Zutritt zum Seminarraum verschaffen. Die Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig in dem Seminarraum aufhalten dürfen, ergibt sich aus der Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung.

(2) Die Mindestmietzeit beträgt zu den Öffnungszeiten 2 Stunden und nach 18 Uhr oder an Wochenenden ganztags 4 Stunden.

IX. Besondere Bestimmungen für das Auditorium und das Atrium

(1) Für private Feiern und Events kann der Kunde das Auditorium und das Atrium anmieten.

(2) Das Catering wird von Ebbtron oder einem - in dessen Auftrag handelndem - Dritten übernommen. Ebbtron richtet sich hierbei nach den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden. Sonderwünsche und die grundsätzliche Konzipierung werden in Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und Ebbtron in einem Gespräch vorab vereinbart und als Anlage zur Auftragsbestätigung genommen.

(3) Die Abrechnung der Gesamtleistung (Miete und Catering) erfolgt in einer Rechnung. Dabei wird die Abrechnung für das Catering auf Basis der vereinbarten Teilnehmerzahl berechnet. Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl, wird anstelle der vereinbarten, die tatsächliche Teilnehmerzahl der Berechnung der Vergütung zugrunde gelegt. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss Ebbtron spätestens 5 Kalendertage vor dem Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Die Mitteilung bedarf der Textform (z.B. Fax, E-Mail).

(4) Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken zu einer - in den Räumlichkeiten von Ebbtron veranstalteten - Feier oder einem Event, welche nicht von Ebbtron oder einem in dessen Auftrag handelndem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch Ebbtron. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich gegen Entgelt zum Ausgleich des Gewinnausfalls sowie Abgeltung des Mehraufwands seitens Ebbtron. Die Mitnahme von Getränken wird mit dem sog. Korkgeld, die Mitnahme von Speisen mit dem sog. Gabelgeld abgegolten. Die Genehmigung sowie die Höhe des anfallenden Kork- und Gabelgeldes sind in einer separaten schriftlichen Vereinbarung durch Ebbtron zu dokumentieren.

(5) Die Angaben zu der Mietsache, ggf. der Mietfläche sowie der Mietzeit sind der Auftrags- und Vertragsbestätigung zu entnehmen. Sofern die tatsächlichen Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung gegenüber den vereinbarten Zeiten abweichen, Ebbtron dieser Abweichung zugestimmt hat und Ebbtron diese Abweichungen nicht zu vertreten hat, kann von Ebbtron für die zusätzliche Leistungsbereitschaft gegenüber dem Kunden eine zusätzliche angemessene Vergütung in Rechnung gestellt werden.

(6) Eine Verschiebung der Veranstaltung auf einen anderen Termin muss Ebbtron gegenüber mitgeteilt werden. Die Mitteilung bedarf der Textform. Die Bestimmung des neuen Termins erfolgt in Absprache mit Ebbtron und setzt entsprechende Kapazität voraus. Die Verschiebung muss gegenüber Ebbtron spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung angezeigt werden. Die Verschiebung einer Veranstaltung löst keine Stornierungsgebühren aus.

(7) Darüber hinaus werden bei einer Stornierung die folgenden Stornogebühren erhoben:

Ebbtron | Stornierungsgebühren Konferenzräume

Die vollständige Buchung ist bis 21 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei annullierbar. Anschließend sind einzelne Stornierungen in folgenden Staffeln möglich:

- wir berechnen 25% bei einer Stornierung 20 bis 8 Tage vor der Veranstaltung
- wir berechnen 50% bei einer Stornierung 7 Tage vor der Veranstaltung

Ebbtron | Stornierungsgebühren Veranstaltungen über 50 Personen

Die vollständige Buchung ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei annullierbar. Anschließend sind einzelne Stornierungen in folgenden Staffeln möglich:

- wir berechnen 25% bei einer Stornierung 29 bis 15 Tage vor der Veranstaltung
- wir berechnen 50% bei einer Stornierung 14 bis 8 Tage vor der Veranstaltung
- wir berechnen 80% bei einer Stornierung 7 Tage vor der Veranstaltung

Die vorgenannten Stornengebühren fallen unabhängig von den Gründen der Stornierung an. Die Stornengebühren werden auch erhoben in dem Fall, dass ein Nichterscheinen des Kunden durch Krankheit, Quarantäne oder pandemiebedingte Vorsichtsmaßnahmen begründet ist.

(8) Ebbtron behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigen, von Ebbtron nicht zu vertretenden Gründen (z. B. höhere Gewalt, pandemiebedingte behördliche Anordnung oder Ähnliches) abzusagen. Bereits vom Kunden geleistete Zahlungen und Gebühren werden in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, welchen weder ein Garantieverprechen zugrunde liegt und auf welche das Produkthaftungsgesetz keine Anwendung findet, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Ebbtron vorliegt, ausgeschlossen.

X. Hygienekonzept

(1) Die Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern und zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 wird durch ein eigenständiges Hygienekonzept sichergestellt. Das Hygienekonzept von Ebbtron ist Teil dieser AGB. Mit der Teilnahme an einer in den Räumlichkeiten von Ebbtron durchgeführten Veranstaltung erkennen der Kunde und alle Anwesenden diese Regeln an. Ebbtron behält sich den Ausschluss der Personen vor, die gegen die im Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen verstoßen. Für jede Veranstaltung kann darüber hinaus ein individuelles Hygienekonzept erstellt werden, das die speziellen und zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Vorgaben des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt.

(2) Die vom Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie in Übereinstimmung mit den bundesweit geltenden Maßnahmen vorgegebene zulässige Teilnehmerzahl wird nicht überschritten.

(3) Die Bewirtung während der Veranstaltung wird so erfolgen, dass Abstands- und Hygienevorgaben eingehalten werden können. Das Hygienekonzept wird ebenfalls bei der Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern und Partnern zugrunde gelegt und dessen Einhaltung durch Ebbtron überwacht.

XI. Vertragsschluss

(1) Der Kunde kann während der Öffnungszeiten mit Ebbtron vor Ort Leistungen zahlungspflichtig buchen.

(2) Alternativ kann der Kunde auf der Website <http://www.ebbtron.de/> die Produkte online buchen. Dazu gibt der Kunde auf der Website an, an welchen Tagen er ein bestimmtes Produkt von Ebbtron buchen möchte. Über den Button „Jetzt zahlungspflichtig buchen“ gibt der Kunde einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Mietvertrages über das konkret ausgewählte Produkt zu dem gewählten Zeitraum ab. Vor Abschicken des Antrages auf Abschluss eines Mietvertrages kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen.

(3) Ebbtron schickt daraufhin dem Kunden eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Buchung des Kunden nochmals aufgeführt wird. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Buchung des Kunden beim Anbieter eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Im Anschluss prüft Ebbtron unverzüglich, ob zu dem vom Kunden gewünschten Zeitraum das konkrete Produkt verfügbar ist. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch Ebbtron zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden von Ebbtron als pdf-Datei als E-Mail-Anhang oder Papierausdruck zugesandt (Vertragsbestätigung).

(4) Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(5) Die Angaben zur Verfügbarkeit einzelner Produkte auf oben genannter Website sind unverbindlich. Ist zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden für den von ihm gewünschten Zeitraum das gebuchte Produkt nicht verfügbar, so teilt Ebbtron dem Kunden dies per E-Mail mit. Ein Vertrag kommt in diesem Fall für den gewünschten aber bereits belegten Zeitpunkt nicht zustande.

(6) Schließen mehrere Personen einen Vertrag über die Miete eines Seminar- oder Büroraumes, des Auditoriums oder des Atriums, so haften sie für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis gesamtschuldnerisch. Willenserklärungen, die das Mietverhältnis betreffen, müssen von oder gegenüber sämtlichen Personen abgegeben werden. Die Personen bevollmächtigen sich jederzeit widerruflich zum Empfang oder zur Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme einer Kündigung; ausgenommen sind jedoch der Ausspruch von Kündigungen, das Verlangen auf Fortsetzung des Mietverhältnisses sowie der Abschluss von Mietaufhebungs- und Änderungsverträgen.

(7) Die mit der Buchung erworbenen Nutzungsrechte sind ohne schriftliche Zustimmung von Ebbtron nicht auf Dritte übertragbar.

XII. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

(1) Ebbtron hat sich nicht zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 36 VSBG bereit erklärt.

XIII. Preise, Fälligkeit, Zahlungsverzug

(1) Die Preise für einzelne Produkte und Leistungen von Ebbtron ergeben sich aus der Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung und im Übrigen aus der aktuellen Preisliste, die im Internet unter <http://www.ebbtron.de/> eingesehen werden kann. Alle Preise, die auf der Website von Ebbtron angegeben sind, verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vergütung unmittelbar mit Vertragsschluss fällig und im Voraus der Erbringung der Leistungen durch Ebbtron von dem Kunden zu zahlen. Im Fall der Anmietung des Auditoriums oder des Atriums anlässlich privater Feiern und Events gelten die besonderen Zahlungsbedingungen, welche der Auftrags- und Vertragsbestätigung zu entnehmen sind. Hat der Kunde ein Produkt für mindestens einen Monat angemietet, so ist die Vergütung monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des jeweiligen Mietmonats zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages bei Ebbtron bzw. auf einem Konto von Ebbtron maßgebend. Verzögerungen, die Ebbtron oder dessen Kreditinstitut zu vertreten haben, gehen nicht zu Lasten des Kunden.

(3) Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung dieses Termins in Verzug. Kommt der Kunde in Verzug, so hat er Ebbtron für das Jahr Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Sofern die Leistung an einen Kunden erbracht wird, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, so sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Dies schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch Ebbtron nicht aus.

(4) Kommt der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Vergütung für einen Monat erreicht, so ist Ebbtron berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Räumlichkeiten von Ebbtron und seiner Mietsache zu verwehren.

XIV. Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann die Zahlung zu den Öffnungszeiten bei Ebbtron vor Ort in bar oder elektronisch vornehmen.

(2) Der Kunde kann gegen eine Mietforderung mit einer Forderung auf Grund der §§ 536a, 539 BGB oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen zu viel gezahlter Miete aufrechnen oder wegen einer solchen Forderung ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht Ebbtron mindestens einen Monat vor der Fälligkeit der Miete in Textform angezeigt hat. Im Übrigen kann der Kunde nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, welches nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

XV. Übergabe der Mietsachen, Schlüssel

(1) Die gebuchten Mietsachen werden im besichtigten Zustand am (ersten) Tag des Mietverhältnisses übergeben. Sofern Seminarräume und Büroräume, das Auditoriums oder das Atrium zur exklusiven Nutzung gemietet werden, wird ihr Zustand im Zeitpunkt der Übergabe in einem Übergabeprotokoll festgestellt, welches Bestandteil des Mietvertrages wird.

(2) Werden dem Kunden für die Dauer der Mietzeit Clips ausgehändigt, so hat der Kunde den Erhalt des Clips mindestens in Textform zu bestätigen. Der Kunde ist zur Anfertigung von Ersatzclips nicht berechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, die/den ausgehändigten Clip nur höchstpersönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, jeden Verlust eines Clips unverzüglich bei Ebbtron in Textform zu melden.

XVI. Nutzung der Mietsache, sonstige Pflichten des Kunden

(1) Die Kunden haben die Mietsachen, Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen sowie das Mobiliar schonend und pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB gleich. Wird das Auditorium oder das Atrium anlässlich privater Feiern oder Events angemietet, so umfasst die Haftung des Kunden auch solche Schäden, die durch seine Gäste verursacht werden.

(2) Der Kunde nimmt auf andere Kunden der Ebbtron Rücksicht und achtet deren Privatsphäre. Der Kunde wird andere Kunden nicht am Zugang zu Gemeinschaftsflächen und an der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen hindern.

(3) Kunden dürfen Getränke in verschlossenen oder verschließbaren Flaschen oder Bechern in die Räumlichkeiten nehmen und verzehren, dies gilt allerdings nicht in den Fällen von privaten Veranstaltungen und Events gem. Ziffer IX. Der Verzehr von Speisen ist an Arbeitsplätzen in Großraumbüros untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist im Großraumbüro und den Gemeinschaftsflächen untersagt. Abfälle sind vom Kunden in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Abfälle, die nicht typischerweise bei alltäglichen Bürotätigkeiten anfallen (z.B. Sperrmüll, Sondermüll), muss der Kunde auf eigene Kosten anderweitig entsorgen. Bei starkem Niederschlag und Sturm sind Fenster von Seminarräumen und in anderen Räumen zur exklusiven Nutzung verschlossen zu halten.

(4) Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der gesamten Mietsache oder Teilen davon an Dritte sind ohne vorherige Zustimmung von Ebbtron untersagt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten Zutritt zu dem Großraumbüro zu gewähren. Unter Dritten sind auch der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Verwandte des Kunden zu verstehen. Die Mitnahme von Tieren in die Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

(5) Ohne vorherige Zustimmung von Ebbtron ist es dem Kunden nicht gestattet, bauliche oder sonstige den vertragsgemäßen Gebrauch überschreitende Veränderungen an Mietsachen oder an den sich darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen vorzunehmen.

(6) Das Grundstück mit der Adresse Dunkelbergerstr. 39, 42697 Solingen darf nur zum Aus- und Einsteigen von Kunden und/oder Be- und Entladen mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen befahren werden. Kunden dürfen den Kundenparkplatz von Ebbtron am Kiesbuckel während der Öffnungszeiten nutzen. Es dürfen nur nicht gekennzeichnete Parkplätze genutzt werden.

(7) Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Kunde dies Ebbtron unverzüglich anzuzeigen.

(8) Änderungen seiner Kontaktdaten teilt der Kunde Ebbtron rechtzeitig mit.

XVII. Laufzeit, Kündigung, Rückgabe der Mietsache

(1) Mit Ablauf der Mietzeit endet das Mietverhältnis bei den FlexProdukten und bei der Buchung von Seminarräumen, des Auditoriums und des Atriums automatisch. Die Mietverträge über die Produkte FixDesk oder FixRoom werden auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Mindestmietzeit für die Produkte FixDesk und FixRoom beträgt einen Monat.

(2) Die Produkte FixDesk und FixRoom können von Ebbtron ordentlich spätestens am dritten Werktag eines Mietmonats zum Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. Vom Kunden können diese Produkte ordentlich spätestens am dritten Werktag eines Mietmonats zum Ablauf desselben Mietmonats gekündigt werden. Werden diese Produkte nicht fristgerecht gekündigt, so verlängern sie sich automatisch. (Bsp.: Wird das Produkt FixDesk am 25.02. gebucht, beträgt die Mindestmietzeit einen Monat, damit läuft der Vertrag mindestens bis zum 24.03. Eine Kündigung des Kunden mit Wirkung zum 24.03 ist bis zum dritten Werktag, hier 28.02., möglich. Wird die Kündigung erst nach dem 28.02. ausgesprochen, verlängert sich der Mietvertrag automatisch weiter, die Kündigung ist dann erst zum 24.04. wirksam.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Ebbtron zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Ebbtron vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Kunde von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(4) Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn eine Vertragspartei den Hausfrieden nachhaltig stört, so dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(5) Kündigungen müssen in Textform (z.B. Fax, E-Mail) oder schriftlich erfolgen

(6) Setzt der Kunde den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

(7) Die Mietsache ist zum Ende der Mietzeit während der Öffnungszeiten geräumt herauszugeben. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Um- und Einbauten zu entfernen und den früheren Zustand der Mietsache wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere im Fall der Rückgabe von exklusiv genutzten Büroräumen und Seminarräumen, des Auditoriums und des Atriums deren Einrichtung vom Kunden selbst gestellt wurde oder wenn die Anordnung des dort standardmäßig befindlichen Mobiliars der Ebbtron durch den Kunden erheblich verändert worden ist. Hatte der Kunde die Wände des angemieteten Büroraums in nicht

neutralen und dunklen Farben gestrichen, so hat er den Büroraum mit in neutralen, hellen und deckenden Farben gestrichenen Wänden herauszugeben.

(8) Spätestens am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses sind ggf. dem Kunden für den Zugang zu Räumlichkeiten bzw. den Zugriff auf Mietsachen übergebene Clips Ebbtron herauszugeben.

(9) Bei Rückgabe von exklusiv genutzten Räumen oder Seminarräumen, des Auditoriums und des Atriums werden deren Zustand anhand eines Übergabeprotokolls zwischen dem Kunden und Ebbtron überprüft. Das Übergabeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und gibt für beide Seiten verbindlich den Zustand der Mietsache bei Beendigung der Mietzeit wieder.

(10) Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht gegen den Rückgabeanspruch von Ebbtron zu.

XIII. Gewährleistung und Haftung von Ebbtron

(1) Ebbtron haftet für Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatz leistet Ebbtron jedoch auch insofern nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze. Für die Dauer von drei Monaten bleibt eine Minderung der Tauglichkeit außer Betracht, soweit diese auf Grund einer Maßnahme eintritt, die einer energetischen Modernisierung nach § 555b Nr. 1 BGB dient. Andere Vorschriften des BGB betreffend Mietverhältnisse über Wohnräume sollen nur gelten, soweit dies in diesen AGB ausdrücklich vereinbart wird.

(2) Ebbtron haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch Verletzung von Leben, Leib und/oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei Arglist und/oder im Umfang einer von Ebbtron ggf. zugesicherten Eigenschaft.

(3) Vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) ist bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht die Haftung von Ebbtron der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (z.B. Überlassung der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zur Mietsache).

(4) Im Übrigen ist die Haftung von Ebbtron ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung von Ebbtron für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 Var. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Das Recht der Nutzer zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Ebbtron nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

XIX. Betretungsrechte von Ebbtron, Duldungspflichten des Kunden

(1) Ebbtron, von Ebbtron beauftragte Dritte und/oder Miet- oder Kaufinteressenten dürfen Seminarräume und Büroräume bei konkretem Anlass nach rechtzeitiger Ankündigung während der Öffnungszeiten betreten und besichtigen. Zur Abwendung drohender Gefahren dürfen Ebbtron oder von Ebbtron beauftragte Dritte Seminarräume und Büroräume, das Auditorium und das Atrium ohne vorherige Ankündigung jederzeit betreten. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die Seminarräumen und Büroräumen, jederzeit durch Ebbtron oder von Ebbtron beauftragten Dritten z.B. zur Durchführung von Reinigungsarbeiten, sonstigen Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen betreten werden. Sonstige Räumlichkeiten (Großraumbüro, Gemeinschaftsflächen) dürfen von Ebbtron und/oder von Ebbtron beauftragten Dritte jederzeit betreten werden.

(2) Der Kunde hat Maßnahmen zu dulden, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Mietsache und der Räumlichkeiten, in denen sich die Mietsache befindet, erforderlich sind (Erhaltungsmaßnahmen). Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Modernisierung der Mietsache oder der Räumlichkeiten, in denen sich die Mietsache befindet. Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kündigt Ebbtron dem Kunden rechtzeitig an. Aufwendungen, die der Kunde infolge einer Erhaltungsmaßnahme machen musste, hat Ebbtron nicht zu ersetzen.

XX. Schlussbestimmungen

(1) Individuelle Vertragsabreden mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vertragsabreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien maßgebend.

(2) Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser AGB führt nicht dazu, dass diese AGB insgesamt unwirksam werden. Stand

Stand Januar 2025